

In meiner Anfrage VI/2019/04787 vom 30.01.2019 antwortete die Verwaltung unter Punkt 2 Die Fallpauschale beträgt gemäß § 2 Abs. 2 AufnG 12.500,00 € pro zugewiesener Person und Jahr. In Punkt 3 antwortete sie: „Die Fallpauschale ist auskömmlich.“

1. Welchem durchschnittlichen Kosten pro Flüchtling und Jahr stellen Sie zum Vergleich der Fallpauschale gegenüber?
2. Wie berechneten Sie diese Durchschnittskosten?
3. Welche statistischen Werte lagen dem zugrunde?

gez. Gernot Nette

Stadtrat